

Vereinbarung über einen Auktions- oder Verkaufsauftrag

zwischen der

Blinto GmbH, Erkrather Str. 401, 40231 Düsseldorf

(nachfolgend: „**Blinto**“)

und

Name des Verkäufers	
Anschrift des Verkäufers	
HR-Nummer o.ä.	
Ansprechpartner	
Telefon	
E-mail	
USt.-ID	
Steuernummer	
Kontoverbindung	

(nachfolgend: „**Verkäufer**“)

1. Hintergrund und Beauftragung

- (1) Blinto vermittelt den Verkauf von beispielsweise Fahrzeugen, Maschinen oder Werkzeugen („**Kaufgegenstand**“ oder „**Kaufgegenstände**“) an hauptsächlich Unternehmer („**Käufer**“) über das Portal von Blinto <https://www.blinto.de/> („**Portal**“). Der Verkäufer beabsichtigt, Kaufgegenstände mit der Unterstützung Blintos zu verkaufen. Die Parteien schließen vor diesem Hintergrund diese Vereinbarung über einen Auktions- oder Verkaufsauftrag („**Vereinbarung**“).
- (2) Der Verkäufer beauftragt Blinto exklusiv, den Verkauf der in Anlage A aufgeführten Kaufgegenstände zu vermitteln und als Stellvertreter und im Namen des Verkäufers durchzuführen. Blinto nimmt den Auftrag hiermit an („**Verkaufsauftrag**“). Die Veräußerung erfolgt nach Wahl Blintos im Wege einer Onlineauktion auf der Versteigerungsplattform [blinto.de](https://www.blinto.de/), über eine andere Form der Versteigerung oder auch im Wege des freien Verkaufs. Blinto ist bei der Ausgestaltung des Verkaufs- und Versteigerungsprozesses frei.
- (3) Blinto ist nicht Partei des Kaufvertrages, sondern tritt lediglich als Auktionator sowie Vermittler des Kontakts und der Bezahlung auf. In dieser Funktion vermarktet Blinto den Kaufgegenstand und vermittelt den Verkauf. Blinto ist ausdrücklich nicht Eigentümer, Kommissionär oder Verkäufer des Kaufgegenstands. Der Auftrag endet spätestens mit Ausführung des Verkaufs und Auskehr des Kaufpreises („**Vertragslaufzeit**“). Der Kaufgegenstand bleibt während der Vertragsdauer im Gewahrsam des Verkäufers, es sei denn Blinto verlangt die Herausgabe.
Allgemeine Vertragsbedingungen des Verkäufers werden abgelehnt.

2. Befugnis des Verkäufers

Der Verkäufer garantiert, dass er zum Verkauf des Kaufgegenstandes und zur Verfügung über den Kaufgegenstand befugt ist. Auf Aufforderung Blintos hat der Verkäufer seine Verkaufs- und Verfügungsbefugnis schriftlich nachzuweisen.



3. Mindestverkaufspreiserlös

- (1) Blinto und Verkäufer verständigen sich gemeinsam auf einen Mindestverkaufspreiserlös für den Kaufgegenstand. Der Mindestverkaufspreiserlös soll nach dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage für den Kaufgegenstand festgelegt werden. Blinto behält sich das Recht vor, Verkaufsaufträge abzulehnen, wenn Blinto der Auffassung ist, dass der vom Verkäufer geforderte Mindestverkaufspreiserlös zu hoch ist.
- (2) Sollte bei der Auktion der Mindestverkaufspreiserlös nicht erreicht werden, ist Blinto berechtigt, mit Verkäufer und Höchstbietendem mit dem Ziel zu verhandeln, den Verkauf gleichwohl zum Mindestverkaufspreis durchzuführen. Die Beteiligten haben das Recht, sich auf den Verkauf zu einem Preis zu verständigen, der unter dem Mindestverkaufspreiserlös liegt. Das Recht Blintos, den Verkaufsauftrag abzulehnen bleibt unberührt.

4. Mehrwertsteuer

Blinto geht davon aus, dass die Kaufgegenstände der Mehrwertsteuer unterliegen. Sollte dies nicht der Fall sein, ist der Verkäufer verpflichtet, dies Blinto bei Abschluss der Vereinbarung mitzuteilen.

5. Zustand des Kaufgegenstands und Vermarktung

- (1) Blinto hat den Kaufgegenstand vor Unterschrift dieses Vertrages in Augenschein genommen und den Zustand festgestellt. Der Kaufgegenstand wird im dort beschriebenen Zustand verkauft. Der Verkäufer steht dafür ein, dass der Kaufgegenstand bis zum Ende der Vertragsdauer oder bis zur Übergabe an Blinto sich nicht in einem schlechteren Zustand befindet und keine anderen Eigenschaften aufweist als dort aufgeführt.
- (2) Im Rahmen des Auftrages wird Blinto zur Vermarktung Beschreibungen sowie Abbildungen des Kaufgegenstand im Portal einstellen. Den Verkäufer trifft die Obliegenheit, den Kaufgegenstand und dessen Zustand ausführlich zu beschreiben. Der Verkäufer ist für die Richtigkeit seiner Angaben verantwortlich. Der Verkäufer darf den Kaufgegenstand während der Auftragszeit nicht über andere Portale, Vermittler oder andere Verkaufskanäle anbieten.

6. Verkaufsprovision

- (1) Verkäufer zahlt an Blinto eine Verkaufsprovision, deren Höhe wie folgt gestaffelt von der Höhe des Nettoverkaufspreises abhängt:

bis EUR 14.999,99	10 %
von EUR 15.000,00 - EUR 24.999,99	8 %
ab EUR 25.000,00	6 %

- (2) Die zu zahlende Mindestverkaufsprovision beträgt EUR 100,00.
- (3) Blinto trägt die üblichen Transaktions- und Versteigerungskosten des Verkaufs. Der Verkäufer trägt jedoch die Kosten, die über diese Kosten hinausgehen, wie z.B. die Gebühren für die Ermittlung von Pfandrechten und für die Eigentumsübertragung.
- (4) Die Verkaufsprovision fällt auch dann an, wenn der Kaufgegenstand während der Vertragszeit bis einschließlich 14 Tage nach Abschluss der Auktion vom Verkäufer selbst verkauft wird.

7. Verkauf, Übergabe und Abrechnung

- (1) Nach Abschluss der Auktion wird Blinto den Käufer und den Verkäufer über den Verkaufspreis einschließlich Mehrwertsteuer, die Kundennummer des Verkäufers sowie die Kontoverbindung für die Kaufpreiszahlung in Kenntnis setzen. Der Kaufpreis wird auf eine Kontoverbindung Blintos gezahlt. Nach Zahlungseingang wird Blinto dem Käufer die Identität und Kontaktdaten des Verkäufers so mitteilen, so dass Käufer und Verkäufer die Übergabe des Kaufgegenstands gemeinsam veranlassen können. Blinto stellt dem Käufer eine etwaige Auktionsgebühr separat in Rechnung.



- (2) Blinto ist berechtigt, vom Verkaufspreis die Verkaufsprovision einzubehalten. Blinto wird den Verkauf gegenüber dem Verkäufer unter dessen angegebener E-Mail-Adresse abrechnen. Die Zahlungsbestätigung enthält auch die Kontaktdaten des Käufers, so dass Verkäufer und Käufer Zeit und Ort für die Übergabe des Kaufgegenstands bestimmen können.
- (3) Blinto stellt dem Verkäufer die Vorlage einer mit Sicherheitscode versehenen Übergabebestätigung zur Verfügung. Der Verkäufer ist verpflichtet, Blinto Mitteilung zu machen, sobald die Übergabe des Kaufgegenstand an den Käufer erfolgt ist. Diese Mitteilung erfolgt, indem der Verkäufer die Kopie der von Käufer und Verkäufer unterschriebenen Übergabebestätigung per E-Mail an Blinto sendet. Nach Eingang der Übergabebestätigung ist Blinto verpflichtet, den Kaufpreiserlös abzüglich Provision und etwaiger Verbindlichkeiten auf das vom Verkäufer angegebene Konto auszukehren („**Auskehr des Kaufpreiserlöses**“). Dies gilt dann nicht, wenn der Kaufgegenstand mangelhaft ist oder der Käufer von einem Widerrufsrecht Gebrauch gemacht haben sollte. Ist der Käufer ein in Deutschland ansässiges Unternehmen, so erfolgt die Auskehr des Kaufpreiserlöses üblicherweise binnen ein bis drei Tagen nach Eingang der Übergabebestätigung. Ist der Käufer im Ausland ansässig, ist dieser berechtigt, die Mehrwertsteuer nach Einreichung der Ausfuhrbestätigung zurückzuerhalten. Die Auskehr des Kaufpreiserlöses erfolgt dann üblicherweise binnen 12 bis 14 Tagen nach Eingang der Übergabebestätigung bei Blinto.

8. Anzeige des Eigentumswechsels

Bei Verkauf von Kraftfahrzeugen ist der Verkäufer nach Übergaben für die Anzeige des Eigentumswechsel bei der Zulassungsbehörde verantwortlich.

9. Kreditfinanzierte Kaufgegenstände

Ist der Kaufgegenstand durch Leasing, durch Abzahlungskauf oder auf eine andere Weise finanziert worden, ist der Verkäufer verpflichtet, Blinto vor Einstellung des Kaufgegenstandes im Portal über die Bedingungen der Finanzierung in Kenntnis zu setzen. Sollte bei Übergabe des Kaufgegenstands noch eine Finanzierungsverbindlichkeit offen sein, so wird Blinto diese Verbindlichkeit dadurch ablösen, dass die Finanzierungsverbindlichkeit vom Kaufpreiserlös abgezogen und an den Finanzierungsgläubiger ausgekehrt wird, bevor der Kaufpreiserlös an den Verkäufer ausgezahlt wird. Der Übergang des Eigentums an der Kaufsache darf erst nach dieser Ablösung erfolgen.

10. Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag endet, wenn Blinto den Kaufgegenstand verkauft und den Erlös abzüglich Provision und Kosten an den Verkäufer abgeführt hat oder
- (2) Der Vertrag endet, wenn einer der Parteien diesen Vertrag ordentlich kündigt. Eine ordentliche Kündigung durch den Verkäufer ist nur möglich, solange Blinto noch nicht mit dem Ausführungsgeschäft begonnen hat. Blinto kann diese Vereinbarung jederzeit ordentlich kündigen, es sei denn die Kündigung erfolgt zur Unzeit.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

11. Gewährleistung, Haftungsausschluss, Haftungsfreistellung

- (1) Der Verkäufer ist sich bewusst, dass der Verkauf des Kaufgegenstands den allgemeinen Geschäftsbedingungen Blintos unterliegt und dass sich der Käufer nach Maßgabe dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen auf Mängel des Kaufgegenstands berufen könnte. Mängelrügen während der Auftragszeit kann Blinto im Einvernehmen mit dem Verkäufer durch Abzüge vom Verkaufspreis, Rückabwicklung oder Reparatur Rechnung tragen.
- (2) Im Innenverhältnis zu Käufern des Kaufgegenstands ist allein der Verkäufer als Vertragspartner zu einer etwaigen Gewährleistung verpflichtet. Der Verkäufer verpflichtet sich gleichwohl gegenüber Blinto, zum Kaufgegenstand nur zutreffende Angaben machen und fehlerhafte Angaben korrigieren. Der Verkäufer wird dem Käufer hinsichtlich des Kaufgegenstands keine Garantien erteilen.



- (3) Soweit zulässig, wird Blinto im Namen des Verkäufers gegenüber Käufern die Haftung und die Gewährleistung ausschließen.
- (4) Blinto haftet gegenüber dem Verkäufer nur in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von Blinto oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet Blinto nur wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen schießt Blinto jegliche Haftung aus.
- (5) Die Regelungen des vorstehenden Absatzes gelten für alle Schadensersatzansprüche (insbesondere für Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung), und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
- (6) Der Verkäufer stellt Blinto vorsorglich von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere von Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüchen des Käufers frei, die auf der Mangelhaftigkeit des Produktes beruhen. Der Verkäufer stellt Blinto von allen sonstigen Ansprüchen des Käufers oder sonstiger Dritter frei, die ihre Ursache in dem Produkt haben. Eine Freistellung entfällt, wenn Blinto selbst den Grund der Inanspruchnahme durch den Dritten zu vertreten haben sollte. Die sonstigen Ansprüche von Blinto gegenüber dem Verkäufer, insbesondere aufgrund der Mangelhaftigkeit des Produktes oder sonstige Ansprüche, die ihre Ursache in dem Produkt haben, bleiben unberührt.
- (7) Führt Blinto wegen einer tatsächlichen oder behaupteten Mangelhaftigkeit einen Kaufgegenstand einen Rechtsstreit mit einem Käufer oder einem Dritten, ist der Verkäufer verpflichtet, Blinto von den Kosten dieses Rechtsstreits freizustellen.
- (8) Am Kaufgegenstand bestehen keine Rechte Dritter, es sei denn in der Anlage A ist etwas anderes angegeben. Dies gilt insbesondere für Urheberrechte, Markenrechte oder Gebrauchsmusterrechte. Der Verkäufer sichert zu, dass er uneingeschränkt Verfügungsberechtigt und -befugt ist.

12. Verhaltensregeln

Die Parteien werden die üblichen Umgangsformen wahren, professionell miteinander umgehen und Verhaltensweisen unterlassen, die die jeweils andere Partei schädigen könnte. Es ist dem Verkäufer nicht gestattet, selbst oder über einen Strohmann Angebote für Kaufgegenstände abzugeben, deren Verkauf der Verkäufer selbst in Auftrag gegeben hat. Ein solches Verhalten gilt als schwere Vertragsverletzung, die den Verkäufer zur Leistung eines Schadensersatzes in Höhe mindestens von einer Provision beim Verkauf zum Mindestverkaufspreis berechtigt. Das Recht Blintos zur Kündigung bleibt unberührt.

13. Datenschutz

Die Parteien sind für die Vereinbarkeit ihrer jeweiligen Datenverarbeitung mit den gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Die Datenverarbeitung durch Blinto ist in der unter <https://www.blinto.de/privacypolicy> abrufbaren Datenschutzerklärung niedergelegt.

14. Vertraulichkeit

Als vertrauliche Informationen gelten für die Zwecke dieser Vereinbarung jegliche Information, die auf die vertragsmäßige Tätigkeit Blintos Tätigkeit und diese Vereinbarung zurückzuführen sind. Keine vertraulichen Informationen sind Informationen, für die der Verkäufer den Nachweis führen kann, dass

- (a) die Informationen im Zeitpunkt der Mitteilung der Preisgabe bereits öffentlich bekannt waren,
- (b) die Information nach der Mitteilung öffentlich bekannt wurden oder auf anderem Wege der die Information empfangenden Vertragspartei wurden, es sei denn, dass dies mittelbar oder unmittelbar auf eine Verletzung der Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung zurückzuführen war,
- (c) der die Information empfangenden Partei bereits bekannt waren,



- (d) Blinto der Mitteilung der Informationen schriftlich zugestimmt hat oder
 (e) die Weitergabe der Informationen zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungs- und Offenlegungspflichten notwendig war.

Der Verkäufer verpflichtet sich, während der Vertragsdauer sowie bis drei Jahre nach Vertragsbeendigung die vertraulichen Informationen geheim zu halten, diese nicht zu offenbaren oder auf andere Art und Weise weiterzugeben. Der Verkäufer verpflichtet sich weiter, vertrauliche Informationen nur insoweit zu verwenden als diese zur Wahrnehmung seiner Verpflichtungen aus der Vereinbarung erforderlich ist.

15. Force Majeure

Schwerwiegende Ereignisse, wie insbesondere höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, kriegerische oder terroristische Auseinandersetzungen, die unvorhersehbare Folgen für die Leistungsdurchführung nach sich ziehen, befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihren Leistungspflichten, selbst wenn sie sich in Verzug befinden sollten. Eine automatische Vertragsauflösung ist damit nicht verbunden. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sich von einem solchen Hindernis zu benachrichtigen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

16. Sonstiges

- (1) Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht Anwendung. Gerichtsstand ist, sofern der Kunde Unternehmer ist, der Sitz von Blinto. Blinto ist auch berechtigt, an einem anderen Gerichtsstand zu klagen.
- (2) Dieser Vertrag enthält die gesamte Übereinkunft der Parteien in Bezug auf den Gegenstand des vorliegenden Vertrags und ersetzt sämtliche früheren mündlichen oder schriftlichen Kommunikationen, Erklärungen, Vereinbarungen und Übereinkünfte zwischen den Parteien.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Klausel bedürften zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, für diesen Fall eine wirksame Vereinbarung zu treffen, die dem wirtschaftlich gewollten Ergebnis der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

_____, _____ 2024

_____, _____ 2024

Blinto

Verkäufer



